

## SITZUNG

Sitzungstag:  
16. April 2018

Sitzungsort:  
Sitzungssaal des Rathauses Vilseck

---

### Namen der Stadtratsmitglieder

---

<u>anwesend</u>	<u>abwesend</u>	<u>Abwesenheitsgrund</u>
<u>Vorsitzender:</u>		
1. Bürgermeister Hans-Martin Schertl		
<u>Niederschriftführer</u>		
Verwaltungsinspektorin Inge Zippe		
<u>Stadtratsmitglieder:</u>		
Ertl Wilhelm		
Fenk Karl		
Finster Josef		
Graf Markus		
Grädler Thorsten		
	Högl Manfred	beruflich verhindert
Honig Maria		
Kredler Andreas		
Krieger Monika		
Krob Heinz		
Lehner Peter		
Plößner Manuel		
Pröls Ludwig		
Renner Roland		
Ringer Hildegard		
Ruppert Heinrich		
Schwindl Helmut		
Ströll-Winkler Christian		
Trummer Karl		
Wismeth Peter		

Beschlussfähigkeit im Sinne des Art. 47 Abs. 2 und 3 GO war gegeben.

Außerdem waren anwesend:

Von der Verwaltung:

Geschäftsleiter und Kämmerer Harald Kergl

Kämmereimitarbeiter Frederic Pröls

Hauptamtsleiter Oliver Grollmisch

Bauamtsleiter Stefan Ertl

## Tagesordnung

1. Genehmigung des Protokolls der öffentlichen Stadtratssitzung vom 19. März 2018
2. Baugebiet „Weidenstock-Südhang“;
  - 2.1: Behandlung der während der einmonatigen Auslegungsfrist gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und der im Rahmen der Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB abgegebenen Stellungnahmen
  - 2.2: Beschluss als Satzung
3. Sondergebiet Photovoltaikanlage westlich der Bahnlinie in Vilseck;  
Billigung des Planentwurfs
4. Freibad Vilseck;
  - 4.1: Neufassung der Satzung für die Benutzung des Freibades der Stadt Vilseck
  - 4.2: Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Freibades der Stadt Vilseck
5. Wahl der Schöffen für die Jahre 2019 bis 2023;  
Beschlussfassung über die Vorschlagsliste
6. Bekanntgabe der in den nichtöffentlichen Sitzungen im Februar und März gefassten Beschlüsse
7. Freiwillige Feuerwehr Schönling;  
Bestätigung des neugewählten Feuerwehrkommandanten und seines Stellvertreters gemäß Art. 8 Abs. 4 des Bayerischen Feuerwehrgesetzes

Die Sitzung war öffentlich.

1. Genehmigung des Protokolls der öffentlichen Stadtratssitzung vom 19. März 2018

Beschluss (Abstimmung: 20 : 0):

Der Stadtrat erhebt keine Einwendungen gegen das Protokoll der öffentlichen Stadtratssitzungen vom 19. März 2018.

2. Baugebiet „Weidenstock-Südhang“

2.1: Behandlung der während der einmonatigen Auslegungsfrist gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und der im Rahmen der Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB abgegebenen Stellungnahmen

---

Der Stadtrat Vilseck hat am 20. Februar 2017 beschlossen, einen Bebauungsplan für das Gebiet „Weidenstock - Südhang“ aufzustellen und den Flächennutzungsplan sowie den Landschaftsplan der Stadt Vilseck entsprechend zu ändern. Eine weitere Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplans wurde am 30. August 2017 beschlossen. Die entsprechenden Unterlagen haben in der Zeit vom 15. Februar 2018 bis 16. März 2018 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB ausgelegt. Ort und Dauer der Auslegung sind gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB am 07. Februar 2018 bekanntgemacht worden. Die betroffenen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 23. Februar 2018 gemäß § 3 Abs. 2 Satz 3 BauGB über die erneute Auslegung informiert.

Zu der Planung Stellung genommen haben die Handwerkskammer Niederbayern-Oberpfalz, die Firma Seegerer, das Landratsamt Amberg-Sulzbach (Immissionsschutz, Bauamt und Naturschutz), die Deutsche Bahn, das Landesamt für Umwelt, das Staatliche Bauamt und die Regierung von Oberfranken - Abteilung Bergamt Nordbayern. Kopien der Schreiben sind dieser Niederschrift als deren Bestandteil beigeheftet.

Die übrigen von der Auslegung benachrichtigten Träger öffentlicher Belange haben, soweit sie sich überhaupt geäußert haben, keine Anregungen, Bedenken oder Einwände gegen die Planung vorgebracht. Das Gleiche gilt für die Personen, die die Entwurfsunterlagen eingesehen haben.

Hauptamtsleiter Oliver Grollmisch informiert den Stadtrat über den Sachstand.

Zunächst müsse man über das von der Stadt beauftragte Lärmschutzgutachten vom Ingenieurbüro Kottermair GmbH sprechen, dessen Ergebnisse jedoch bereits vor der Auslegung in den Entwurf eingearbeitet wurden.

Unter Nr. 1.1 „Verkehrslärm“ kommt das Büro zu folgendem Ergebnis:

„Im südlichen Bereich wird der nächtliche Orientierungswert von 45 dB(A) überschritten, die Immissionsgrenzwerte von 59/49 dB(A) werden mit Ausnahme der südöstlichen Ecke der Parzelle 21 eingehalten. Aktive bauliche und/oder passive Schallschutzmaßnahmen sind zum Schutz der geplanten Nutzung vor Verkehrslärm bei einer Überschreitung der Orientierungswerte zu empfehlen, bei der Überschreitung der Immissionsgrenzwerte sind diese zwingend erforderlich.“

Der Stadtrat der Stadt Vilseck folgt hier der Empfehlung des Büros.

Beschluss: (Abstimmung: 20 : 0):

Es wurden aktive Schallschutzmaßnahmen geprüft. Diese wären nur außerhalb des Planungsbereichs direkt an der Bahnlinie, sprich auf dem Bahndamm, sinnvoll und daher kaum bis gar nicht zu realisieren. Deshalb sieht man von der Planung entsprechender Maßnahmen ab.

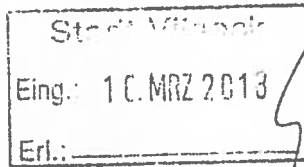
Entsprechende Empfehlungen zum passiven Schallschutz wurden im Bebauungsplan mit aufgenommen, die Baugrenzen der Parzelle 21 wurden mit angepasst.

Unter Nr. 1.2 „Gewerbelärm“ wurden zwei Varianten geprüft, abhängig davon, ob das Wohnhaus „Ackerstraße 13“ als maßgeblicher Immissionspunkt angesehen wird. Grollmisch erläutert, dass hier festgelegt werden müsse, ob man in der Planung davon ausgehe, dass bereits an besagtem Wohnhaus die entsprechenden Lärmgrenzen eingehalten werden müssen oder ob unabhängig davon geplant werde. Grollmisch schlägt vor, das Anwesen nicht als maßgeblichen Immissionspunkt zu betrachten. Dies stelle zwar die für den Bebauungsplan deutlich ungünstigere Variante dar, da sich die entsprechenden Immissionsgrenzen dadurch deutlich weiter in das Baugebiet erstreckten, jedoch diene dies auch dem Schutz der ansässigen Firma.



DB AG • DB Immobilien • Barthstraße 12 • 80339 München

Stadt Vilseck  
Postfach 9  
92246 Vilseck



Deutsche Bahn AG  
DB Immobilien  
Region Süd  
Barthstr. 12  
80339 München  
www.deutschebahn.com

Frederieke Börgerding  
Telefon 089 1308-49383  
Telefax 089 1308-22106  
ktb.muenchen@deutschebahn.com  
frederieke.boergerding@deutschebahn.com

TÖB-MÜN-18-24397 (GS.R-S-L(A1)) FB  
TÖB-MÜN-18-24399 (GS.R-S-L(A1)) FB

15.03.2018

Ihr Zeichen / Ihr Schreiben vom: gr / 23.02.2018

**Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes "Weidenstock - Südhang" sowie Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplans für diesen Bereich, Stadt Vilseck  
Strecke 5060 / Neukirchen – Weiden / ca. km 19,30 – 19,49 / links der Bahn  
Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

durch die o.g. Bauleitplanung werden die Belange der DB AG und ihrer Konzernunternehmen nicht berührt. Wir haben daher weder Bedenken noch Anregungen vorzubringen.

Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 06.09.2017 mit Zeichen TÖB-MÜ-17-9876 (GS.R-S-L(A1)) FB TÖB-MÜ-17-9877 (GS.R-S-L(A1)) FB. Diese ist weiterhin gültig und zwingend zu beachten.

Des Weiteren möchten wir Sie vorsorglich darauf hinweisen, dass bei Maßnahmen an Gewässern zu beachten ist, dass die vorgegebenen Vorflutverhältnisse der Bahnkörper-Entwässerungsanlagen (Durchlässe, Gräben usw.) nicht beeinträchtigt werden dürfen. Den Bahndurchlässen und dem Bahnkörper darf von geplanten Baugebieten nicht mehr Oberflächenwasser als bisher zugeführt werden. Die Entwässerung des Bahnkörpers muss weiterhin jederzeit gewährleistet sein.

Mit freundlichen Grüßen

Deutsche Bahn AG  
DB Immobilien, Region Süd

U. Kühn

i.A. Börgerding

Deutsche Bahn AG  
Sitz: Berlin  
Registergericht:  
Berlin-Charlottenburg  
HRB: 50 000  
USI-IdNr.: DE 811569869

Vorsitzender des  
Aufsichtsrates:  
Prof. Dr. Utz-  
Hellmuth Felcht

Vorstand:  
Dr. Richard Lutz,  
Vorsitzender

Berthold Huber  
Prof. Dr. Sabina Jeschko  
Ronald Pofalla  
Martin Seiler

**Unser Anspruch:**



Profitabler Qualitätsführer  
Top-Arbeitgeber  
Umwelt-Vorreiter

Beschluss: (Abstimmung: 20 : 0):

Die Ackerstraße 13 wird, wie bereits im Entwurf dargestellt, nicht als maßgeblicher Immissionspunkt angesehen. Die entsprechenden, für die Stadt deutlich negativeren Auswirkungen, wurden bereits so im Entwurf berücksichtigt. Eine Lärmschutzwand zwischen den Parzellen 57 und 58, die laut Gutachten eventuell Sinn mache, sofern man die Ackerstraße 13 doch als maßgeblichen Immissionspunkt betrachtet, wird nicht errichtet, da man sich ohnehin bereits für die ungünstigere Variante entschieden hat.

Beschluss: (Abstimmung: 20 : 0):

Die dauerhafte Sicherung durch die notarielle Grunddienstbarkeit für die Ausgleichsgrundstücke, die nicht im Eigentum der Stadt Vilseck sind, werden veranlasst. Die Meldung der Ausgleichs-/Kompensationsflächen werden dem Landesamt für Umwelt in Hof gemeldet.

Bauamtsleiter Grollmisch trägt den zusammengefassten Inhalt der genannten Stellungnahmen vor und erläutert die entsprechenden Beschlussvorschläge. Nach der anschließenden Beratung fasst der Stadtrat die nachstehenden Beschlüsse.

Zu Handwerkskammer Niederbayern-Oberpfalz:

Beschluss: (Abstimmung: 20 : 0):

Auf die Einhaltung der betroffenen Baugrenzen wird im Verfahren geachtet, Überschreitungen werden in diesen Bereichen nicht zugelassen. Die farbliche Anpassung der Legende wurde bereits vorab in den Entwurf eingearbeitet. Beim Verkauf der Flächen verpflichtet sich die Stadt Vilseck darauf zu achten, dass das MI-Gebiet auch einen entsprechenden gewerblichen Anteil erhält, um eine Entmischung zu vermeiden. In den Hinweisen des Bebauungsplans wird ergänzt, dass es bei den an Gewerbeflächen angrenzenden Parzellen innerhalb des gesetzlichen Rahmens zu Staub- und Geruchsemissionen kommen kann.

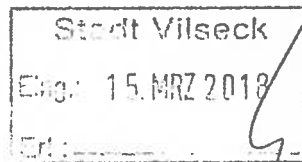
Zu Schreinerei Seegerer:

Im vorliegenden Schreiben wird ebenfalls auf mögliche Staub- und Geruchsemissionen hingewiesen, die Ergänzung der Hinweise wurde bereits beschlossen.



Handwerkskammer Niederbayern-Oberpfalz  
Graflinger Straße 105 · 94469 Deggendorf

Stadt Vilseck  
Postfach 9  
92246 Vilseck



**Stellungnahme zur Änderung Flächennutzungsplan und Aufstellung  
Bebauungsplan „Weidenstock - Südhang“**

**hier: Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Handwerkskammer Niederbayern-Oberpfalz wird als Träger öffentlicher  
Belange erneut im o. g. Verfahren um eine Stellungnahme gebeten.

Wir möchten an dieser Stelle auf bereits vorgebrachte Hinweise und  
Anregungen zum Sachverhalt mit Schreiben vom 14.08.2017 verweisen.  
Betreffende Beschlüsse wurden zur Kenntnis genommen.

Auf Basis der bereits vorgebrachten Hinweise zum Bereich Immissionsschutz  
wird die Erstellung der schalltechnischen Untersuchung des Ingenieurbüros  
Kottermair GmbH sowie die darauf aufbauende Planüberarbeitung begrüßt.

Die schalltechnische Untersuchung (Ingenieurbüros Kottermair GmbH,  
29.01.2018, S. 5 f.) kommt unter dem Punkt 1.2 Gewerbelärm u. a. zu dem  
Ergebnis, dass in dem neuen Wohngebiet bei einer Reihe von Bauparzellen  
Überschreitungen der TA Lärm WA- und auch MI-Richtwerte gegeben sein  
können. Dadurch können sich laut schalltechnischer Untersuchung auch  
Einschränkungen für gewerbliche Nutzungen ergeben.

Aus diesem Grund sieht die schalltechnische Untersuchung verschiedene  
Maßnahmen vor. Dazu zählt u. a., dass das neue Plangebiet nicht vollständig  
als WA-Gebiet festgesetzt wird, sondern zunächst Mischgebietsflächen an die  
gewerblichen Nutzungen anschließen. Darüber hinaus sind entsprechende  
Baugrenzen in den einzelnen Parzellen einzuhalten, um entsprechende  
Abstände sicherzustellen.

14. März 2018

Ihr Zeichen: gr  
Unser Zeichen: GB II/1 stc-mi

Ansprechpartner:  
Christian Stachel  
Telefon 0991 2506-211  
Telefax 0991 2506-290  
christian.stachel@hwkno.de  
www.hwkno.de

Handwerkskammer  
Niederbayern-Oberpfalz

Nikolastraße 10  
94032 Passau

Dilthornstraße 10  
93055 Regensburg

Präsident:  
Dr. Georg Haber

Hauptgeschäftsführer:  
Jürgen Kilger

Sparkasse Passau  
BLZ 740 500 00  
Konto 240 002 600  
IBAN: DE11 7405 0000 0240 0026  
00  
SWIFT-BIC: BYLADEM1PAS

Volksbank Regensburg  
BLZ 750 900 00  
Konto 60 178  
IBAN: DE67 7509 0000 0000 0601  
78  
SWIFT-BIC: GENODEF1R01





Diese Baugrenzen sind nach den Vorgaben der schalltechnischen Untersuchung unterschiedlich farblich markiert. In den uns vorliegenden Planunterlagen stimmen die farblichen Markierungen der schalltechnischen Untersuchung jedoch nicht mit den Markierungen in der Planzeichnung des Bebauungsplanentwurfs überein. Dies ist entsprechend anzupassen.

Darüber hinaus sind sämtliche in der schalltechnischen Untersuchung vorgegebenen Maßnahmen vollständig in den Festsetzungen der Planunterlagen zu übernehmen und sowohl in der Bauausführung, als auch in der Nutzung, entsprechend umzusetzen, und bei Bedarf auch zu kontrollieren.

Bezüglich der neu entstehenden Mischgebietsparzellen muss ebenfalls sichergestellt sein, dass eine tatsächliche Mischnutzung dort realisiert wird, um eine schleichende Entmischung („Umkippen“) des MI-Gebietes hinzu einem Wohngebiet zu vermeiden. Dazu sind entsprechende Maßnahmen möglichst frühzeitig zu ergreifen.

Außerdem möchten wir nochmals darauf hinweisen, dass laut technischem Branchensteckbrief z. B. für Schreinerbetriebe neben Maschinen- und Hoflärm auch charakteristische Emissionen in Form von Holzstaub und Rauch gegeben sein können. Da im nordöstlichen Bereich anschließend an das Plangebiet der Flächennutzungsplan GE-Nutzungen vorsieht, regen betroffene Betriebsinhaber, die dort potenzielle Erweiterungsflächen für die beschriebenen Nutzungen vorhalten, auch dahingehend eine Prüfung der Nutzungsverträglichkeit an.

Um den Betrieben auch ausreichend Entwicklungsmöglichkeiten für die Zukunft in bestehenden GE-Gebieten zu geben, sind deshalb frühzeitig entsprechende Maßnahmen zu ergreifen und bereits im Rahmen der Bauleitplanung planerisch zu lösen.

Die Sicherstellung des Immissionsschutzes für das neue Plangebiet darf die Standortqualität für bestehende Gewerbebetriebe nicht verschlechtern. Dabei darf sowohl der Bestandsschutz als auch bereits genehmigte Nutzungserlaubnisse für Gewerbebetriebe und deren Standorte, u. a. auch im bestehenden GE-Gebiet, zukünftig nicht eingeschränkt werden. Wir regen auch eine Einbindung der entsprechenden Fachstellen im Landratsamt für den Bereich Immissionsschutz sowie zur baurechtlichen Umsetzbarkeit des Vorhabens an. Eine Zustimmung von unserer Seite setzt auch voraus, dass Seitens betroffener Betriebsinhaber keine Einwände bezüglich der Planaufstellung vorhanden sind.



Weitere Informationen, die gegen die übrigen Planungen sprechen, liegen uns aktuell nicht vor. Wir bitten Sie, uns im weiteren Verfahren zu beteiligen und nach § 3 Abs. 2 BauGB über das Ergebnis zu informieren.

Mit freundlichen Grüßen

Christian Stachel  
Abteilungsleiter

Die vorliegenden Bedenken, dass dem Lärmgutachten Messungen direkt an der Schreinerei in den doch eher ruhigen Wintermonaten zugrunde gelegt wurden, entsprächen laut Grollmisch nicht den Tatsachen, im Gutachten gehe man immer von den zulässigen Maximalwerten aus. Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass es zu Lärmauswirkungen bei Schichtbetrieb kommen kann, welcher bei hohem Arbeitsaufkommen nötig sei und sich bis in die späten Abend- bzw. Nachtstunden hinziehen könne. Es folgt eine Forderung für eine uneingeschränkte Nutzung durch lärmintensive Arbeiten. Handwerksbetriebe und künftige Erwerber sollen ausdrücklich darauf hingewiesen werden, dass dadurch keine Abwehr- und Entschädigungsansprüche gegenüber den betreffenden Verursachern herzuleiten sind.

Beschluss: (Abstimmung: 20 : 0):

In den Hinweisen wird ergänzt, dass es auf den Gewerbeflächen bei Schichtbetrieb ggf. zu Lärmemissionen innerhalb der gesetzlichen Grenzen kommen kann. Die geforderte „uneingeschränkte Nutzung“ und der Ausschluss von Abwehr- und Entschädigungsansprüchen kann jedoch nicht gewährleistet werden, da auch in einem Gewerbegebiet die Grenzwerte nach TA-Lärm nicht überschritten werden dürfen. Diese Grenzwerte waren Grundlage des Lärmschutzgutachtens. Das Ergebnis des Lärmschutzgutachtens, das von den jeweiligen Maximalwerten von bestehenden und zukünftigen Gebäuden ausgeht, wurde bereits in den Bebauungsplan eingearbeitet.

Zu Landratsamt Amberg-Sulzbach - Immissionsschutz:

Beschluss: (Abstimmung: 20 : 0):

Die Bedenken des Landratsamtes hinsichtlich des maßgeblichen Immissionspunktes werden nicht geteilt. Eine entsprechende Klärung ist nicht erforderlich, da die Stadt Vilseck ohnehin die für den Bebauungsplan schlechtere Ausgangssituation gewählt hat. Der Textteil wird noch entsprechend ergänzt, wonach die betroffenen südlichen Parzellen in den mit Schallschutzfenstern versehenen Räumen an der entsprechenden Fassadenseite mit Lüftungseinrichtungen ausgerüstet werden müssen.

Zu Landratsamt Amberg-Sulzbach – Bauamt:

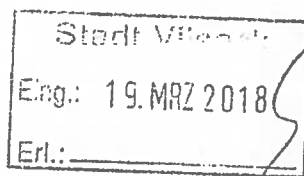
Laut Grollmisch seien hier die zwei abgegebenen Stellungnahmen zu betrachten, da die erste Stellungnahme vom 27.09.2017 bei der ersten Abwägung aufgrund der verspäteten Abgabe nicht mehr betrachtet werden konnte.

# LANDRATSAMT AMBERG-SULZBACH



Landratsamt Amberg-Sulzbach, Postfach 1754, 92207 Amberg

Stadt Vilseck  
Herrn Grollmisch  
Postfach 9  
92246 Vilseck



Internet:  
[www.amberg-sulzbach.de](http://www.amberg-sulzbach.de)

Direkt-E-Mail-Adresse:  
[umweltschutz@amberg-sulzbach.de](mailto:umweltschutz@amberg-sulzbach.de)

Ihre Zeichen/Ihre Nachricht vom  
gr vom 23.02.2018

Bitte bei Antwort angeben  
Unser Zeichen  
53-6102.03

Tel.: 09621/39-510  
Fax: 09621/37605-344  
Name: Herr Herzing

Zimmer-Nr. Amberg  
1.3.5 15.03.2018

## Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Bebauungs- und Grünordnungsplan „Weidenstock - Südhang“ Beteiligung der Behörden gemäß § 4 BauGB

### Stellungnahme zum Immissionsschutz

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Stadt Vilseck plant die Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplans „Weidenstock - Südhang“ am nordwestlichen Ortsrand von Vilseck. Das geplante Baugebiet (WA- und MI-Gebiet) liegt nordwestlich der Bahnlinie Neukirchen-Weiden und zwischen den beiden Staatsstraßen St 2120 und St 2123. Nordöstlich der geplanten Bebauungsplanflächen grenzt ein Gewerbegebiet bzw. Mischgebiet an. Durch die bereits vorhandenen Betriebe und aufgrund der noch freien und bebaubaren Flächen durch Gewerbebetriebe sind im geplanten Wohngebiet Lärmbetrübungen zu erwarten. Zu diesen Emissionen und den Verkehrslärmemissionen durch Schienen- und Straßenverkehr wurde durch das Ingenieurbüro Kottermair GmbH eine schalltechnische Untersuchung Nr. 6211.0/2017-AS mit Datum vom 29.01.2018 erstellt. Die Gutachterin geht in ihrem Gutachten unter Ziffer 1.3.1 davon aus, dass auf der Basis der vorliegenden Planungsgrundlagen und Rechenvorgaben aus schalltechnischer Sicht keine Bedenken hinsichtlich der Aufstellung des Bebauungsplans „Vilseck-Weidenstock“ bestehen, sofern

- bei der Planung im Bezug zum Verkehrslärm grundsätzlich auf schalltechnisch optimierte Grundrissgestaltung für in der Nachtzeit schützenswerte Räume geachtet wird,
- die Baugrenzen im WA- und MI-Gebiet an die Gewerbelärm-Isofonen zurückgenommen werden,
- die rechtliche Stellung des Wohnhauses auf dem Grundstück Fl. Nr. 691/5 (Ackerstraße 13) geklärt ist, und somit nach TA-Lärm einen maßgeblichen Immissionspunkt für die Firma Kohl darstellt,
- an den Parzellen 57-58 die Errichtung einer Lärmschutzwand zur Firma Kohl überlegt wird.

Dienstgebäude  
Schloßgraben 3  
92224 Amberg

Sprechzeiten  
Mo., Di., Do. 08:00 – 16:00 Uhr  
Mi., Fr. 08:00 – 12:00 Uhr  
sowie nach Terminvereinbarung

Telefon (09621) 39-0  
Fax (09621) 39-698  
E-Mail [poststelle@amberg-sulzbach.de](mailto:poststelle@amberg-sulzbach.de)  
Internet [www.amberg-sulzbach.de](http://www.amberg-sulzbach.de)

Öffentliche Verkehrsmittel  
Bus: Linie 4, 5, 10  
Haltestelle: Kurfürstenbad

Postanschrift  
Schloßgraben 3  
92224 Amberg

Bankverbindungen  
Sparkasse Amberg-Sulzbach  
Volksbank-Raiffeisenbank Amberg  
Commerzbank Amberg  
Postbank Nürnberg

IBAN: DE27 7525 0000 0190 0000 18  
IBAN: DE66 7529 0000 0006 4331 03  
IBAN: DE98 7524 0000 0710 1546 00  
IBAN: DE84 7601 0085 0017 5778 58


BIC: BYLADEM1ABG  
BIC: GENODEF1AMV  
BIC: COBADEFFXXX  
BIC: PBNKDEFF

Die Vorgaben des Gutachtens wurden in den textlichen Festsetzungen unter C) Ziffer 5 so nicht übernommen. Die unter diesem Punkt aufgenommenen Festsetzungen können unserer Ansicht nur dann in den Bebauungsplan aufgenommen werden, wenn geklärt ist, ob das Wohnhaus Ackerstraße 13 als Immissionsort entsprechend TA-Lärm bezüglich des Betriebes Kohl zu sehen ist. Wie aus dem Gutachten zu entnehmen ist, haben sich im Laufe der Zeit die Besitzverhältnisse bezüglich des Wohnhauses Ackerstraße 13 verändert, welche dem Unterzeichner nicht bekannt sind. Somit kann auch die Auffassung der Stadt Vilseck unter D) Punkt 4 letzter Absatz nicht geteilt werden.

Hinsichtlich den Festsetzungen zum Verkehrslärm unter C) Punkt 5 besteht Einverständnis, wenn die mit Schallschutzfenster versehenen Räume an den entsprechenden Fassadenseiten mit Lüftungseinrichtungen ausgerüstet werden müssen.

Aus der Sicht des Immissionsschutzes ist die rechtliche Klärung der zulässigen Immissionsbelastung ausgehend von der Firma Kohl bezüglich des Wohnhauses Ackerstraße 13 unabdingbar. Die Umsetzung des Bebauungsplans in der vorliegenden Fassung könnte zur Folge haben, dass bei einer bestehenden Bebauung aufgrund von möglicherweise berechtigten Beschwerden über Lärmeinwirkungen durch die Firma Kohl bauaufsichtliche Maßnahmen gegen die Firma Kohl ergriffen werden müssten.

Mit freundlichen Grüßen



Norbert Herzing  
Baurat

Beschluss: (Abstimmung: 20 : 0):

Die Messpunkte des Kniestocks werden mit OK-Rohdecke und OK-Fußpfette definiert, die Höhe wird auf 1,20 m festgelegt.

Der Hinweis zu den Garagenzufahrten wird wie folgt ergänzt: „Garagenzufahrten im Regelfall 5,00 m, bei elektrischem Torantrieb oder torloser Ausführung Unterschreitung möglich, mind. jedoch 2,50 m.“

Bei der Geländegestaltung wird der Passus „Das natürliche Geländere relief ist zu erhalten“ gestrichen, Auffüllungen bzw. Abgrabungen werden ausdrücklich im vorgegeben Rahmen zugelassen.

Die FOK bezieht sich immer auf den Fahrbahnrand, daher sieht die Stadt Vilseck keine weitere Veranlassung einer Änderung.

Bei Stützmauern wird der Textteil ergänzt: „Empfehlung Natursteinmauer“. Nicht erkennbare Baugrenzen werden ergänzt und im Plan klar dargestellt.

Die Stadt Vilseck ist Eigentümer der Grundstücke, entsprechend wird die Parzellierung auch wie im Plan umgesetzt. Somit kann auch gewährleistet werden, dass die Parzelle 43 auch tatsächlich an die öffentliche Verkehrsfläche angeschlossen wird.

Zu Deutsche Bahn:

Beschluss: (Abstimmung: 20 : 0):

Das Oberflächenwasser aus dem Siedlungsgebiet wird gefasst und dem Rückhaltebecken zugeführt, der Bahnkörper bzw. –durchlass wird dadurch nicht beeinträchtigt. Änderungen ergeben sich dadurch nicht.

Die Bepflanzung wird so gewählt, dass das Bahngelände nicht beeinträchtigt wird.

# LANDRATSAMT AMBERG-SULZBACH

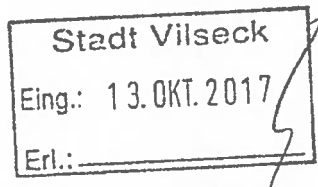


Landratsamt Amberg-Sulzbach, Postfach 1754, 92207 Amberg

Stadt Vilseck

Bauamt

92249 Vilseck



Direkt-E-Mail-Adresse:  
baugenehmigung@amberg-sulzbach.de

Ihre Zeichen/Ihre Nachricht vom

Bitte bei Antwort angeben  
Unser Zeichen  
BP2017028

Tel.: 09621/39 -549  
Fax: 09621/37605352  
Name: Herr Alois Schlegl

Zimmer-Nr. Amberg  
541 27.09.2017

**Betreff:** Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Vilseck und Aufstellung des Bebauungsplanes "Weidenstock-Südhang" zwischen den Ortschaften Vilseck und Schlicht  
**Bauherr:** Stadt Vilseck, 92249 Vilseck  
**Bauort:** Weidenstock-Südhang, 92249 Vilseck  
Gemarkung Vilseck

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der vorgezogenen Beteiligung nach § 4 Absatz 1 BauGB nehmen wir wie folgt Stellung:

Zur Realisierbarkeit von verfahrensfreien Grenzgaragen im Sinne des Art. 6 Absatz 9 BayBO bitten wir, die einzelnen Grundstücksgrenzen unter diesem Gesichtspunkt zu prüfen.

Bei den Vorgaben zur Kniestockhöhe und Gebäudehöhe bitten wir um Definition der unteren und oberen Messpunkte.

Bei der Regelung für Garagenzufahrt wird „im Regelfall 5 Meter“ angegeben. Eine vom Regelfall abweichende Regelung ist dagegen nicht mehr enthalten. Wir bitten die Abstände vor Garagen, und damit auch vor Carports, soweit gewünscht, entsprechend vorzugeben. Bei der Festsetzung zur Gebäudegestaltung wird vorgegeben, dass das Landschaftsrelief erhalten wird. Damit sind keine Auffüllungen und Abgrabungen zulässig. Sofern diese zugelassen werden sollen (wie bei den nachfolgenden Festsetzungen), bitten wir zu berücksichtigen, dass die Aufschüttungen die Gebäudehöhe mit Bezug auf die FOK-Ebene maßgeblich beeinflussen können.

Wir weisen darauf hin, dass aus der heutigen bauwirtschaftlichen Praxis Stützmauern in aller Regel aus Fertigelementen hergestellt werden. Dies entspricht auch dem Wunsch der allermeisten Bauherrn.

Dienstgebäude  
Schloßgraben 3  
92224 Amberg

Sprechzeiten  
Mo., Di., Do. 08:00 – 16:00 Uhr  
Mi., Fr. 08:00 – 12:00 Uhr  
sowie nach Terminvereinbarung

Telefon (09621) 39-0  
Fax (09621) 39-698  
E-Mail poststelle@amberg-sulzbach.de  
Internet www.amberg-sulzbach.de

Öffentliche Verkehrsmittel  
Bus: Linie 4, 5, 10  
Haltestelle: Kurfürstenbad

Postanschrift  
Schloßgraben 3  
92224 Amberg

Bankverbindungen  
Sparkasse Amberg-Sulzbach  
Volksbank-Raiffeisenbank Amberg  
Commerzbank Amberg  
Postbank Nürnberg

IBAN:  
DE27 7525 0000 0190 0000 18  
DE66 7529 0000 0006 4331 03  
DE98 7524 0000 0710 1546 00  
DE84 7601 0085 0017 5778 58

BIC:  
BYLADEM1ABG  
GENODEF1AMV  
COBADEFFXXX  
PBNKDEFF

Gegen die Änderung des Flächennutzungsplans werden keine Einwände erhoben.

Mit freundlichen Grüßen

*Sonja Skupin*

~~Alois Schlegl, Verwaltungsamtsrat~~

Sonja Skupin  
Regierungsoberinspektorin

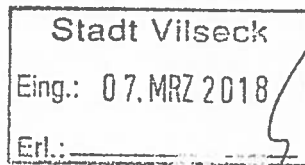


# LANDRATSAMT AMBERG-SULZBACH



Landratsamt Amberg-Sulzbach, Postfach 1754, 92207 Amberg

Stadt Vilseck  
92249 Vilseck



Bauamt

Direkt-E-Mail-Adresse:  
baugenehmigung@amberg-sulzbach.de

Ihre Zeichen/Ihre Nachricht vom  
gr/23.02.2018

Bitte bei Antwort angeben  
Unser Zeichen  
BP2017028

Tel.: 09621/39 -549  
Fax: 09621/37605352  
Name: Herr Alois Schlegl

Zimmer-Nr. Amberg  
3.1.25 01.03.2018

**Betreff: Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Vilseck und Aufstellung des Bebauungsplanes "Weidenstock-Südhang" zwischen den Ortschaften Vilseck und Schlicht**

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der förmlichen Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB nehmen wir wie folgt Stellung:

Die vorgegebenen Baugrenzen stehen in Bezug auf die vorgeschlagenen Parzellierungen. Sofern eine andere Parzellierung gewählt wird, würde dies die festgesetzten Baugrenzen tangieren können.

Bei der Parzelle 48 ist an der Ostgrenze keine Baugrenze festgesetzt. Bei der Parzelle 4 ist die nördlich gemutmaßte Baugrenze durch die Linie der Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen optisch überdeckt. Bei der Parzelle 43 liegt das durch Baugrenzen vorgegebene Baufeld nur unmittelbar an einer öffentlichen Verkehrsfläche, wenn die „vorgeschlagene Parzellierung“ umgesetzt wird. Die vorgeschlagene Parzellierung ist rechtlich nicht verbindlich. Sie ist ggf. durch Grunddienstbarkeiten sicherzustellen, dass das Baufeld in der Parzelle 43 auch tatsächlich an die öffentlichen Verkehrsflächen angeschlossen ist.

Bezüglich der Immissionsschutzgesichtspunkte bitten wir um Berücksichtigung der Stellungnahme der Immissionsschutzbehörde im Landratsamt Amberg-Sulzbach.

Im übrigen verweisen wir auf die Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB.

Mit freundlichen Grüßen

Alois Schlegl, Verwaltungsamtsrat

Dienstgebäude  
Schloßgraben 3  
92224 Amberg

Sprechzeiten  
Mo., Di., Do. 08:00 – 16:00 Uhr  
Mi., Fr. 08:00 – 12:00 Uhr  
sowie nach Terminvereinbarung

Telefon (09621) 39-0  
Fax (09621) 39-698  
E-Mail poststelle@amberg-sulzbach.de  
Internet www.amberg-sulzbach.de

Öffentliche Verkehrsmittel  
Bus: Linie 4, 5, 10  
Haltestelle: Kurfürstenbad

Postanschrift  
Schloßgraben 3  
92224 Amberg

Bankverbindungen  
Sparkasse Amberg-Sulzbach  
Volksbank-Raiffeisenbank Amberg  
Commerzbank Amberg  
Postbank Nürnberg

IBAN:  
DE27 7525 0000 0190 0000 18  
DE66 7529 0000 0006 4331 03  
DE98 7524 0000 0710 1546 00  
DE84 7601 0085 0017 5778 58

BIC:  
BYLADEM1ABG  
GENODEF1AMV  
COBADEFFXXX  
PNBKDEFF

Zu Landratsamt Amberg-Sulzbach – Naturschutz:

Beschluss: (Abstimmung: 20 : 0):

Bezüglich der externen Ausgleichsfläche auf Grundstück Fl.Nr. 642/5, Gemarkung Gressenwöhr, wird im Textteil ergänzt, dass die Nutzung extensiv als Grünland mit mindestens einmaliger jährlicher Mahd zu erfolgen hat. Das Mähgut ist abzutransportieren, und es wird auf Dünge- und Pflanzenschutzmittel verzichtet. Der früheste Mahdzeitpunkt ist der 15.06. jeden Jahres. Eine ggf. erforderliche zweite Mahd erfolgt im Herbst bei einem entsprechenden Zuwachs des Grünlandes.

Zu Bayerisches Landesamt für Umwelt:

Beschluss: (Abstimmung: 20 : 0):

Die Stadt sieht hier keinen Handlungsbedarf, da es sich bei dem Hinweis auf den vorsorgenden Bodenschutz um Vorgaben für die Ausführungsplanung handelt. Hier sind ohnehin die geltenden DIN-Normen einzuhalten, eine Änderung oder Ergänzung des Bebauungsplans ist nicht erforderlich.

Zu Staatliches Bauamt Amberg-Sulzbach:

Der Stadtrat hat bereits in der Augustsitzung 2017 beschlossen, dass bei einem weiteren Ausbau des Radwegenetzes primär ein Anschluss an die Ortschaft Schlicht geschaffen werden soll. Diese Maßnahme liegt außerhalb des Planungsgebiets und hat deshalb auch nichts mit der eigentlichen Bauleitplanung zu tun.

Zu Regierung von Oberfranken – Bergamt Nordbayern:

Der Hinweis, dass das Bergamt zu verständigen ist, sollte man bei der Ausführung auf altbergbauliche Relikte stoßen, wird zur Kenntnis genommen und im Bedarfsfall entsprechend umgesetzt.

Zu Deutsche Telekom Technik GmbH:

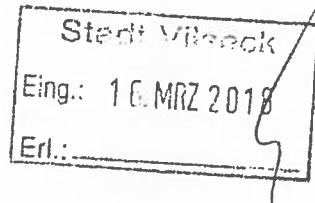
Es wird auf die erste Stellungnahme verwiesen. Die entsprechenden Hinweise werden erneut zur Kenntnis genommen und sollen bei der Erschließungsplanung mit umgesetzt werden.

# LANDRATSAMT AMBERG-SULZBACH



Landratsamt Amberg-Sulzbach, Postfach 1754, 92207 Amberg

Stadt Vilseck  
Postfach 9  
92246 Vilseck



Internet:  
[www.amberg-sulzbach.de](http://www.amberg-sulzbach.de)

Direkt-E-Mail-Adresse:  
[umweltschutz@amberg-sulzbach.de](mailto:umweltschutz@amberg-sulzbach.de)

Ihre Zeichen/Ihre Nachricht vom  
gr. 23.02.2018

Bitte bei Antwort angeben  
Unser Zeichen  
53-Dob.

Tel.: 09621/39-507  
Fax: 09621/37605-344  
Name: Herr Dobmeyer

Zimmer-Nr. Amberg  
1.3.8 12.03.2018

**Bebauungs- und Grünordnungsplan „Weidenstock – Südhang“ und Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplans im Parallelverfahren durch die Stadt Vilseck; Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB und Mitteilung über die Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB**

## Naturschutzfachliche Stellungnahme

Zu dieser Bauleitplanung erging im Rahmen des Vorentwurfs eine naturschutzfachliche Stellungnahme vom 11.08.2017. Die darin enthaltenen Auflagen wurden durch die Stadt Vilseck berücksichtigt und in den nunmehr vorliegenden Entwurf eingearbeitet.

Der externe Ausgleich soll auf dem Grundstück Fl.Nr. 642/5 der Gemarkung Gressenwöhr auf einer Fläche von 6.268 m<sup>2</sup> erfolgen. Diese externe Ausgleichsfläche befindet sich im Besitz der Stadt Vilseck und ist in das Ökokonto der Stadt eingebucht. Um eine Aufwertung im Sinne des Naturschutzes zu erreichen, ist eine extensive Nutzung dieser Fläche als Grünland durchzuführen. Nur so kann die floristische als auch faunistische Wertigkeit dieses Grundstückes angehoben werden. Die zukünftige Entwicklung als extensives Grünland hat durch eine mindestens einmalige Mahd im Jahr mit Abtransport des Mähgutes und Verzicht auf Dünge- und Pflanzenschutzmittel zu erfolgen. Der früheste Mahdzeitpunkt ist der 15.06. jeden Jahres. Bei einem entsprechenden jährlichen Zuwachs des Grünlandes kann im Herbst (September) eine zweite Mahd erfolgen. Diese naturschutzfachlichen Vorgaben zur Pflege der externen Ausgleichsfläche sind im Bebauungs- und Grünordnungsplan textlich aufzunehmen.

Ansonsten besteht mit der vorgelegten Bauleitplanung aus naturschutzfachlicher Sicht Einverständnis.

Mit freundlichen Grüßen

  
Georg Dobmeyer  
Baurat

Dienstgebäude  
Schloßgraben 3  
92224 Amberg

Sprechzeiten  
Mo., Di., Do. 08:00 – 16:00 Uhr  
Mi., Fr. 08:00 – 12:00 Uhr  
sowie nach Terminvereinbarung

Telefon (09621) 39-0  
Fax (09621) 39-698  
E-Mail [poststelle@amberg-sulzbach.de](mailto:poststelle@amberg-sulzbach.de)  
Internet [www.amberg-sulzbach.de](http://www.amberg-sulzbach.de)

Öffentliche Verkehrsmittel  
Bus: Linie 4, 5, 10  
Haltestelle: Kurfürstenbad

Postanschrift  
Schloßgraben 3  
92224 Amberg

Bankverbindungen  
Sparkasse Amberg-Sulzbach  
Volksbank-Raiffeisenbank Amberg  
Commerzbank Amberg  
Postbank Nürnberg

IBAN: DE27 7525 0000 0190 0000 18  
IBAN: DE66 7529 0000 0006 4331 03  
IBAN: DE98 7524 0000 0710 1546 00  
IBAN: DE84 7601 0085 0017 5778 58

BIC: BYLADEM1ABG  
BIC: GENODEF1AMV  
BIC: COBADEFFXXX  
BIC: PBNKDEFF



LfU Bayerisches Landesamt für Umwelt · 86177 Augsburg

Stadt Vilseck  
Postfach 9  
92246 Vilseck

– Versand per E-Mail –

Ihre Nachricht  
gr  
23.02.2018

Unser Zeichen  
11-8681.1-18226/2018

Bearbeitung  
Hans Schemm  
Hans.Schemm@lfu.bayern.de  
Tel. +49 (821) 9071-5021

Datum  
02.03.2018

**Bauleitplanung Stadt Vilseck  
Bebauungs- und Grünordnungsplan „Weidenstock - Südhang“ und Änderung  
Flächennutzungs- und Landschaftsplans im Parallelverfahren  
Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB und Mitteilung über die Ausle-  
gung nach § 3 Abs. 2 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 23.02.2018 geben Sie dem Bayerischen Landesamt für Umwelt (LfU) nochmals Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen der o. g. Planänderungen:

**Vorsorgender Bodenschutz**

Die bereits mit Schreiben 11-8681.1-63925/2017 vom 11.08.2017 bzgl. bezüglich der Bodenfunktionsbewertung und der Aufnahme der textlichen Hinweise behalten weiterhin Gültigkeit.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Böden im Plangebiet von Natur aus erhöhte Stoffgehalte (vor allem Blei) aufweisen. Die Verwertbarkeit von Bodenmaterial kann aufgrund erhöhter Stoffgehalte eingeschränkt sein. Ein Eingriff in die betroffenen Böden sollte deshalb weitgehend vermieden und, wenn nicht vermeidbar,

Hauptsitz LfU  
Bürgermeister-Ulrich-Str. 160  
86179 Augsburg

Dienststelle Hof  
Hans-Högn-Str. 12  
95030 Hof

[www.lfu.bayern.de](http://www.lfu.bayern.de)  
[poststelle@lfu.bayern.de](mailto:poststelle@lfu.bayern.de)

Telefon +49 821/9071-0  
Telefax +49 821/9071-5556

Telefon +49 9281/1800-0  
Telefax +49 9281/1800-4519



18226/2018

die tatsächlichen Stoffgehalte der betroffenen Böden und deren Verwertbarkeit vor Umsetzung der Planung abgeklärt werden. Es soll sichergestellt werden, dass anfallendes geogen belastetes Bodenmaterial nicht auf anders- oder unbelastete Böden verlagert oder wiederaufgebracht wird und dort die Bodenfunktionen nachteilig verändert. Durch das Verschlechterungsverbot ist nach § 12 Abs. 10 BBodSchV in Gebieten mit erhöhten Schadstoffgehalten die Verlagerung von Bodenmaterial nur innerhalb dieser Gebiete zulässig. Weitere Anforderungen an das Auf- und Einbringen von Bodenmaterial regelt § 12 BBodSchV. Darüber hinaus finden sich wichtige Hinweise zur Verwertung von Bodenmaterial in der DIN 19731.


Bei weiteren Fragen zum vorsorgenden Bodenschutz wenden Sie sich bitte an Frau Nicole Hubel (Referat 107, Tel. 09281 1800-4783).

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Hans Scherm



 Staatliches Bauamt Amberg-Sulzbach  
Postfach 14 55 • 92204 Amberg

Hochbau  
Straßenbau

Stadt Vilseck  
Marktplatz 13

92249 Vilseck

Stadt Vilseck
Eing.: 17. AUG. 2017
Erl.: _____

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
gr. 27.07.2017

Unser Zeichen  
S12-4622-488/17

Bearbeiter  
Herr Weiß  
Zimmer  
F 104

Sulzbach-Rosenberg, 11.08.2017  
☎ 09661/507-112  
☎ 09661/507-147  
stefan.weiss@stbaas.bayern.de

### Staatsstraße 2120 bei Schlicht

Aufstellung des Bebauungsplanes für das Wohngebiet Weidenstock-Südhang und gleichzeitige Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes im Parallelverfahren  
Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem o. g. Bebauungsplan besteht seitens des Staatlichen Bauamtes Einverständnis, wenn nachfolgende Punkte in der Bauleitplanung Berücksichtigung finden und/bzw. in den Bauleitplan nebst Legende/Erläuterungsbericht aufgenommen werden:

1. Vor Baubeginn ist die technische Ausführungsplanung des Einmündungsgebietes mit der Straßenbauverwaltung abzustimmen.
2. Bezüglich der neuen Einmündung der Erschließungsstraße in die Staatsstraße wird auf die bestehende Vereinbarung zwischen der Stadt Vilseck und der Straßenbauverwaltung Az. I-4361.3-672 vom 16.05./17.06.1994 verwiesen. Im Zuge der Anbindung sind Ergänzungen an der Kreuzung (Markierung, Verkehrszeichen) zu vollziehenden, welche künftig in der Unterhaltlast der Straßenbauverwaltung liegen. Für die Anordnung durch das Landratsamt ist ein abgestimmter Verkehrszeichenplan erforderlich.

Staatliches Bauamt Amberg-Sulzbach

...

E-Mail und Internet

Postfach 14 55      92204 Amberg  
Archivstraße 1      92224 Amberg

Tel 09621 307-0  
Fax 09621 307-188

poststelle@stbaas.bayern.de  
www.stbaas.bayern.de

Die der Straßenbauverwaltung entstehenden Mehrkosten sind durch einmalige Zahlung eines Ablösebetrages auf Grundlage der o. g. Vereinbarung zu erstatten.

3. An der Einmündung der Erschließungsstraße in die Staatsstraße müssen nach beiden Richtungen Sichtdreiecke mit Schenkellängen von 200 m entlang der Staatsstraße und von 10 m entlang der Erschließungsstraße gewährleistet sein.

Die Länge der Sichtdreiecke wird jeweils in Fahrstreifenmitte gemessen. Das Maß von 10 m wird vom Fahrbahnrand der Staatsstraße aus abgetragen.

Sichtdreiecke müssen von jeglichen (auch genehmigungs- und anzeigefreien) baulichen Anlagen, Einfriedungen, Pflanzungen und Lagerung von Gegenständen, die die Fahrbahnoberfläche beider Straßen um mehr als 0,80 m überragen, freigehalten werden. Auch Fahrzeuge und Geräte dürfen in den Sichtdreiecken nicht abgestellt werden.

Anmerkung: Die Sichtdreiecke sind in dem Bebauungsplan mit Angabe der Schenkellängen darzustellen und als solche zu bezeichnen.

4. Der Fahrbahn und den Entwässerungsanlagen der Staatsstraße dürfen kein Schmutzwasser und kein Regenwasser von Straßen-, Dachflächen und sonstigen befestigten Flächen zugeleitet werden.

Hinweis:

Zusammen mit der Erschließungsstraße ist geplant einen Gehweg oder komb. Geh- und Radweg bis an die Staatsstraße 2120 zu führen. Bei entsprechender Belegung des Baugebietes wird die verkehrssichere Anbindung auch für Fußgänger und Radfahrer in Richtung Schlicht und Sportplatz gegenständlich werden. Wir weisen darauf hin, dass an freier Strecke der Staatsstraße keine Möglichkeiten für den Bau einer vertretbaren und verkehrssicheren Querungsanlage für Fußgänger und Radfahrer bestehen. Die einzig verkehrssichere Lösung stellt eine Radwegunterführung dar, welche aufgrund des Nutzen-Kosten-Verhältnisses und des erforderlichen räumlichen Umgriffs eher ausscheidet.

Es wird daher empfohlen, die planerischen und baurechtlichen Voraussetzungen für eine Längsführung des Fußgänger- und Radverkehrs an der Ostseite der Staatsstraße bis in die Ortschaft Schlicht sowie die Option für eine Querungsmöglichkeit auf Höhe Sportplatz innerorts frühzeitig und ggf. im Rahmen der Bauleitplanung zu schaffen.

Wir bedanken uns für die Beteiligung im Verfahren.

Mit freundlichen Grüßen

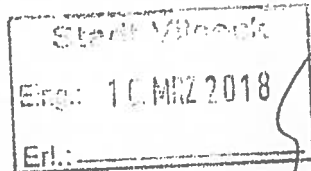


Weiß  
Techn. Amtsrat



Regierung von Oberfranken, Postfach 110165, 95420 Bayreuth

Stadt Vilseck  
Marktplatz 13  
92249 Vilseck



gr  
23.02.2018

Ihr Zeichen  
Datum Ihrer Nachricht

26-3851.as26-I/1-1061/18

Unser Zeichen  
Ansprechpartner

Frau Meserth

0921 604 - 1385

Telefon

0921 604 - 1397

Telefax

M 101

Zimmer

ella.meserth@reg-ofr.bayern.de

E-Mail

12.03.2018

Datum

## Beteiligung der Träger öffentlicher Belange; Bebauungs- und Grünordnungsplan "Weidenstock - Südhang" und Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplans, Stadt Vilseck

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Regierung von Oberfranken - Bergamt Nordbayern - verweist auf die hiesige Stellungnahme vom 17.08.2017 Az. 26-3851.as26-I/1-3194/17. Diese bleibt aufrechterhalten.

Hauptgebäude  
Ludwigstraße 20, 95444 Bayreuth  
Buslinie 314 Haltestelle Stempplatz

Telefon 0921 604-0  
Telefax 0921 604-1258  
E-Mail [poststelle@reg-ofr.bayern.de](mailto:poststelle@reg-ofr.bayern.de)  
[www.regierung.oberfranken.bayern.de](http://www.regierung.oberfranken.bayern.de)

Besuchszeiten  
Mo-Do 08:00 – 12:00 Uhr  
13:00 – 15:30 Uhr  
Fr 08:00 – 12:00 Uhr  
oder nach Vereinbarung

Mit freundlichen Grüßen

  
Meserth

SIOK Bayern in Landshut  
IBAN: DE04 7500 0000 0074 3015 15  
BIC: MARKDEF1750  
Deutsche Bundesbank Regensburg





Staatliches Bauamt  
Amberg-Sulzbach

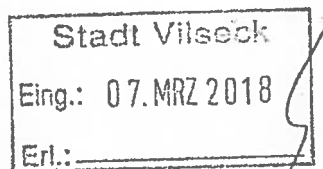


 Staatliches Bauamt Amberg-Sulzbach  
Postfach 14 55 • 92204 Amberg

Hochbau  
Straßenbau

Stadt Vilseck  
Marktplatz 13

92249 Vilseck



Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
Gr v. 23.02.18

Unser Zeichen  
S12-4622-488/17

Bearbeiter  
Herr Weiß  
Zimmer  
F 104

Sulzbach-Rosenberg, 05.03.2017  
☎ 09661/507-304  
☎ 09661/507-323  
stefan.weiss@stbaas.bayern.de

**Staatsstraße 2120**

Aufstellung des Bebauungsplanes für das Wohngebiet Weidenstock-Südhang  
und gleichzeitige Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes im  
im Parallelverfahren

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem o. g. Bebauungsplanverfahrens besteht seitens der Straßenbauverwaltung  
grundsätzlich Einvernehmen. Auf unsere bisherige Stellungnahme zum Ver-  
fahren vom 11.08.2017 wird hingewiesen.

Wir bedanken uns für die Beteiligung im Verfahren.

Mit freundlichen Grüßen

  
Weiß  
Techn. Amtsrat

Staatliches Bauamt Amberg-Sulzbach

Postfach 14 55      92204 Amberg  
Archivstraße 1      92224 Amberg

Tel 09621 307-0  
Fax 09621 307-188

E-Mail und Internet

poststelle@stbaas.bayern.de  
www.stbaas.bayern.de

Die Ergänzungen des Bebauungsplanentwurfs dienen dessen Klarstellung, sie lassen seinen materiellen Gehalt unberührt. Eine nochmalige Auslegung des Entwurfs ist daher nicht erforderlich.

Die beschlossene Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplans der Stadt Vilseck wird festgestellt. Die Planunterlagen sind dem Landratsamt Amberg-Sulzbach zur Erteilung der erforderlichen Genehmigung vorzulegen.

## 2.2: Beschluss als Satzung

Beschluss: (Abstimmung: 20 : 0):

Der Stadtrat beschließt, vorbehaltlich der Genehmigung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes, folgende Satzung:

### **Bebauungsplan für das Gebiet Weidenstock**

Aufgrund der §§ 2, 9 und 10 des Baugesetzbuchs (BauGB) und Art. 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) erlässt die Stadt Vilseck folgende

#### **S a t z u n g:**

##### **§ 1**

Der Bebauungsplan Gebiet Weidenstock ist beschlossen.

##### **§ 2**

Der Bebauungsplan tritt mit der Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Anmerkung zum Satzungsbeschluss: Die Bekanntmachung und somit das Inkrafttreten erfolgt erst nach der Genehmigung der Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes.

3. Sondergebiet Photovoltaikanlage westlich der Bahnlinie in Vilseck;  
Billigung des Planentwurfs

Entlang der Bahnlinie gegenüber der Bahnhofstraße wird die Firma Solwerk eine Photovoltaikanlage auf einer Fläche von knapp zwei Hektar errichten. Der Stadtrat hat hierzu den Billigungsbeschluss zu fassen. In einer früheren Planung war die Anlage um Einiges größer geplant.

Beschluss (Abstimmung: 20 : 0):

Der Stadtrat billigt den Planentwurf zur Ausweisung eines Sondergebiets „Photovoltaikanlage“ westlich der Bahnlinie in Vilseck (siehe beiliegenden Lageplan).

4. Freibad Vilseck

4.1: Neufassung der Satzung für die Benutzung des Freibades der Stadt Vilseck

Bürgermeister Schertl erläutert, dass die Bademeister mit Unterstützung der Kollegen aus der Verwaltung eine neue Benutzungssatzung für das Freibad sowie eine neue Haus- und Badeordnung erstellt haben.

Ferner hat der Stadtrat beschlossen, dass Künftig die Duschgebühren wegfallen und die Duschen kostenlos benutzt werden können.

Der Stadtrat habe die Neufassung dieser Satzungen zu beschließen.

Beschluss (Abstimmung: 20 : 0):

Der Stadtrat beschließt folgende

Satzung für die Benutzung des Freibades der Stadt Vilseck (Freibadsatzung):

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung erlässt die Stadt Vilseck folgende Satzung:

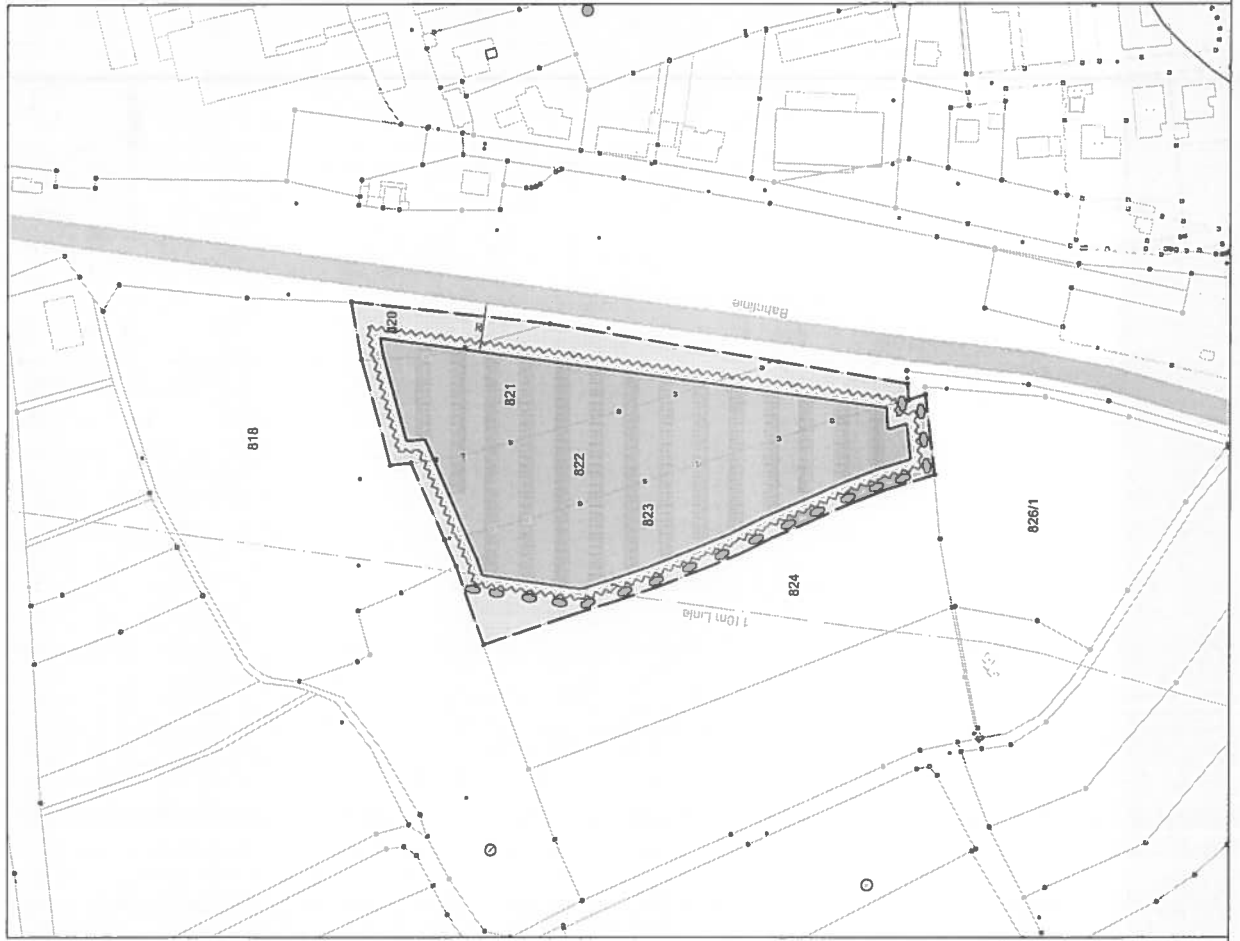
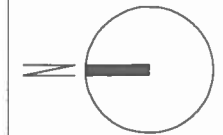
# Vorplanung Solarpark an der Bahnlinie bei Vilseck

**LEGENDE**

	Geltungsbereich
	Kräuter- und Wiesensaum
	Sondergebiet Photovoltaik
	Baugrenze
	geplanter Zaun
	geplante Modulreihen
	110 m Grenze (vergütungsfähig)
	1-3reihige Hecke

**GRUNDSTÜCKE:**

820, 821, 822, 823



## KONZEPT SOLARPARK BAHNLINIE BEI VILSECK

Flächengröße Geltungsbereich	=	ca. 1,96 ha
bebaubare Fläche	=	ca. 1,30 ha
Module	=	ca. 2.700 Stück

Solwerk GmbH  
 Pfisterstraße 7  
 96050 Bamberg  
 Tel. 0951 99 33 00 - 10  
 Fax 0951 99 33 00 - 11  
 www.solwerk.net  
 info@solwerk.net



Datum 09.02.2018

§ 1

Gegenstand der Satzung; Öffentliche Einrichtung

Die Stadt Vilseck betreibt und unterhält ein Freibad als öffentliche Einrichtung, deren Benutzung der Erholung und Gesundheit sowie der Körperpflege und der körperlichen Ertüchtigung dient.

§ 2

Benutzungsrecht

(1) Das Freibad steht während der Betriebszeiten jedermann mit gültiger Eintrittskarte zur zweckentsprechenden Benutzung nach Maßgabe dieser Satzung und der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften zur Verfügung. Die Eintrittskarte ist dem Badepersonal auf Verlangen vorzuzeigen.

(2) Die Haus- und Badeordnung gilt unmittelbar.

§ 3

Benutzung der gemeindlichen Bäder durch geschlossene Gruppen

(1) Diese Satzung gilt entsprechend für die Benutzung des Freibades durch Vereine, Schulklassen und sonstige geschlossene Personengruppen mit der Maßgabe, dass bei jeder Benutzung eine verantwortliche Aufsichtsperson zu bestellen und dem gemeindlichen Aufsichtspersonal zu benennen ist. Diese Aufsichtsperson hat dafür zu sorgen, dass die Bestimmungen dieser Satzung, die Haus- und Badeordnung sowie die besonderen Anordnungen der Stadt Vilseck, insbesondere des Aufsichtspersonals, eingehalten werden; die eigene Aufsichtspflicht bleibt daneben unberührt.

(2) Bei regelmäßigen Besuchen können die näheren Einzelheiten über die Benutzung des Freibades durch die jeweiligen Personengruppen durch schriftliche Vereinbarung geregelt werden.

(3) Ein Anspruch auf Zuteilung bestimmter Badezeiten besteht nicht.

§ 4

Betriebszeiten

- (1) Die Öffnungszeiten des Freibades werden vom Stadtrat festgelegt und ortsüblich sowie ergänzend durch Anschlag am Eingang des Freibades bekanntgemacht. Die Stadt behält sich vor den Betrieb aus zwingenden Gründen, insbesondere bei kalter Witterung, vorübergehend einzustellen oder die festgelegte Öffnungszeit zu ändern.
- (2) Eine halbe Stunde vor Ende der Öffnungszeiten werden keine Eintrittskarten mehr ausgegeben und Badegäste nicht mehr zugelassen. Spätestens eine viertel Stunde vor Ende der Öffnungszeiten sind die Becken zu verlassen.
- (3) Bei Überfüllung kann das Aufsichtspersonal den Zutritt zum Bad vorübergehend aussetzen.

§ 5

Bekleidung, Körperreinigung

- (1) Die Benutzung des Freibades ist nur in allgemein üblicher Badekleidung gestattet. Vor Benutzung der Schwimmbecken hat sich jeder Badegast in den Duschräumen gründlich zu reinigen.
- (2) In den Schwimm- und Durchschreitebecken dürfen Bürsten, Seife und andere Reinigungsmittel nicht verwendet werden. Zum Auswaschen der Badekleidung sind ausschließlich die dafür vorgesehenen Einrichtungen zu benutzen.

§ 6

Verhalten im Freibad

- (1) Der Badegast hat auf das Ruhe- und Erholungsbedürfnis der Mitbenutzer Rücksicht zu nehmen und alles zu unterlassen, was der Aufrechterhaltung der Sauberkeit, Sicherheit und Ordnung zuwiderläuft. Insbesondere hat er sich so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet, behindert oder belästigt wird.
- (2) Die Einrichtungen sind mit der gebotenen Sorgfalt zu benutzen. Beschädigungen oder Verunreinigungen verpflichten zum Schadensersatz.
- (3) Ferner gilt die Haus- und Badeordnung.

§ 7

Aufsicht, Befugnisse, Ausschluss

(1) Das Aufsichtspersonal hat für die Sicherheit der Badegäste und zur Vermeidung von Beeinträchtigungen anderer für Ordnung und Ruhe zu sorgen. Den insoweit erteilten Anweisungen ist Folge zu leisten.

(2) Personen, die im Freibad gegen die Verhaltensregeln, die in § 6 dieser Satzung sowie in der Haus- und Badeordnung niedergelegt sind, gegen Ordnung und Sicherheit, gegen Sitte und Anstand oder die Reinlichkeitsvorschriften gröblich verstoßen, können unverzüglich aus dem Freibad verwiesen werden; bereits entrichtete Gebühren werden nicht erstattet. Sie können ggf. in dem erforderlichen Zeitrahmen – regelmäßig höchstens bis zu einer Dauer von 2 Jahren – von der weiteren Benutzung des Freibads ausgeschlossen werden.

(3) Der jeweils aufsichtführende Schichtleiter übt das Hausrecht im Bad aus. Widersetzungen bei Verweisungen aus dem Bad nach Absatz 2 können Strafanzeigen nach sich ziehen.

§ 8

Haftung

Die Benutzung des Freibads geschieht grundsätzlich auf eigene Gefahr des Benutzers, der die gebotene Sorgfaltspflicht anzuwenden und insbesondere entsprechende Hinweise der Stadt sowie die Haus- und Badeordnung zu beachten hat.

§ 9

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über den Betrieb und die Benutzung des städtischen Freibades vom 01. Januar 1980 außer Kraft.

## Anlage zur Freibadsatzung

### Haus- und Badeordnung der Stadt Vilseck

#### § 1

##### Zweck der Haus- und Badeordnung

Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im gesamten Bereich des Freibades Vilseck.

#### § 2

##### Verbindlichkeit der Haus- und Badeordnung

- (1) Die Haus- und Badeordnung ist für alle Nutzer verbindlich.
- (2) Mit dem Erwerb der Eintrittskarte erkennt jeder Nutzer die Haus- und Badeordnung sowie weitergehende Regelungen für einen sicheren und geordneten Betriebsablauf an.
- (3) Die Haus- und Badeordnung gilt für den allgemeinen Badebetrieb. Bei Sonderveranstaltungen oder Nutzung durch bestimmte Personengruppen können Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer Aufhebung der Haus- und Badeordnung bedarf.
- (4) Politische Handlungen, Veranstaltungen, Demonstrationen, die Verbreitung von Druckschriften, das Anbringen von Plakaten oder Anschlägen, Sammlungen von Unterschriften sowie die Nutzung des Bades zu gewerblichen oder sonstigen nicht badüblichen Zwecken sind nur nach Genehmigung durch den Betreiber erlaubt.

#### § 3

##### Öffnungszeiten, Preise

- (1) Die Öffnungszeiten und die gültige Gebührensatzung werden durch Aushang bekanntgegeben oder sind an der Kasse einsehbar.
- (2) Für die Durchführung des Schul- und Vereinsschwimmens sowie für Kursangebote und Veranstaltungen für bestimmte Personengruppen können besondere Zutrittsvoraussetzungen und Öffnungszeiten festgelegt werden.
- (3) Bei Einschränkungen der Nutzung einzelner Angebote oder einzelner Betriebsteile oder bei Schließung des Bades im laufenden Betrieb besteht kein Anspruch auf Minderung oder Erstattung.



- (4) Erworbene Eintrittskarten werden nicht erstattet.
- (5) Die an der Kasse erhaltene Eintrittskarte ist bis zum Verlassen des Bades aufzubewahren.

#### § 4

##### Zutritt

- (1) Der Besuch des Freibades steht grundsätzlich jeder Person frei; für bestimmte Fälle können Einschränkungen geregelt werden.
- (2) Jeder Nutzer muss im Besitz einer gültigen Eintrittskarte sein. Mit Betreten des Freibades ist eine Weitergabe der Eintrittskarte nicht zulässig. Beim Verlassen des Freibades erlischt die Eintrittskarte.
- (3) Der Badegast muss Eintrittskarte, Garderobenschrank- oder Wertfachschlüssel oder Leih Sachen so verwahren, dass ein Verlust vermieden wird. Insbesondere hat er diese am Körper, z.B. Armband, zu tragen, bei Wegen im Bad bei sich zu haben und nicht unbeaufsichtigt zu lassen. Bei Nichteinhaltung dieser Vorhaben liegt bei einem Verlust ein schuldhaftes Verhalten des Badegastes vor. Der Nachweis des Einhaltens der vorgenannten ordnungsgemäßen Verwahrung obliegt im Streitfall dem Badegast.
- (4) Für Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr ist die Begleitung einer geeigneten Begleitperson erforderlich. Weitergehende Regelungen und Altersbeschränkungen sind möglich.
- (5) Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen können, ist die Benutzung des Freibades nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson gestattet.
- (6) Der Zutritt ist u.a. Personen nicht gestattet:
  - die unter Einfluss berauschender Mittel stehen,
  - Tiere mit sich führen,
  - die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit (im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden) oder offenen Wunden leiden.

#### § 5

##### Verhaltensregeln

- (1) Die Nutzer haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie dem Aufrechterhalten der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.

- (2) Die Einrichtungen des Freibades einschließlich der Leihartikel sind pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Benutzung oder Beschädigung haftet der Nutzer für den Schaden. Für schuldhafte Verunreinigung kann ein besonderes Reinigungsgeld erhoben werden, dessen Höhe im Einzelfall nach Aufwand festgelegt wird.
- (3) In einzelnen Badbereichen gelten unterschiedliche Regelungen für die Bekleidung.
- (4) Barfußbereiche dürfen nicht mit Straßenschuhen betreten werden. Mitgebrachte Hilfsmittel wie Rollstühle oder Rollatoren sowie Rollkoffer sind vor Betreten des Barfußbereiches durch den Nutzer oder deren Begleitperson zu reinigen.
- (5) Nutzern ist es nicht erlaubt, Musikinstrumente, Ton- oder Bildwiedergabegeräte und andere Medien zu benutzen, wenn es dadurch zu Belästigungen der übrigen Nutzer kommt.
- (6) Das Fotografieren und Filmen fremder Personen und Gruppen ohne deren Einwilligung ist nicht gestattet. Für gewerbliche Zwecke und für die Presse bedarf das Fotografieren und Filmen der vorherigen Genehmigung der Betriebsleitung.
- (7) Vor der Benutzung der Becken muss eine Körperreinigung vorgenommen werden. Rasieren, Nägel schneiden, Haare färben u. ä. sind nicht erlaubt.
- (8) Jeder Nutzer hat sich auf die in einem Badebetrieb typischen Gefahren durch gesteigerte Vorsicht einzustellen.
- (9) Die Benutzung von Sport- und Spielgeräten sowie Schwimmhilfen ist nur mit Zustimmung des Aufsichtspersonals gestattet.
- (10) Speisen und Getränke dürfen nur zum eigenen Verzehr mitgebracht werden. Das Mitbringen von Spirituosen ist untersagt.
- (11) Zerbrechliche Behälter (z.B. aus Glas und Porzellan) dürfen nicht mitgebracht werden.
- (12) Rauchen ist ausschließlich in den dafür ausgewiesenen Bereichen erlaubt. Das gilt auch für elektrische Zigaretten.
- (13) Fundsachen sind dem Personal zu übergeben und werden nach den gesetzlichen Bestimmungen behandelt.
- (14) Garderobenschränke und/oder Wertfächer stehen dem Nutzer nur während der Gültigkeit seiner Eintrittskarte zur Verfügung. Auf die Benutzung besteht kein Anspruch. Nach Schließung des Bades werden alle noch verschlossenen Garderobenschränke und Wertfächer geöffnet und ggf. geräumt. Der Inhalt wird als Fundsache behandelt.
- (15) Liegen und Stühle dürfen nicht mit Handtüchern, Taschen oder anderen Gegenständen dauerhaft belegt werden. Auf den Liegen und Stühlen abgelegte Gegenstände werden im Bedarfsfall durch das Personal abgeräumt.

§ 6

Haftung

(1) Der Betreiber haftet grundsätzlich nicht für Schäden der Nutzer. Dies gilt nicht für eine Haftung wegen Verstoßes gegen eine wesentliche Pflicht und für eine Haftung wegen Schäden des Nutzers aus einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie ebenfalls nicht für Schäden, die der Nutzer aufgrund einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Betreibers, dessen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen erleidet. Wesentliche Pflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Nutzung des Freibades überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Nutzer regelmäßig vertrauen darf.

(2) Als wesentliche Pflicht des Betreibers zählen insbesondere, aber nicht ausschließlich, die Benutzung der Badeeinrichtung, soweit diese nicht aus zwingenden betrieblichen Gründen teilweise gesperrt ist, sowie die Teilnahme an den angebotenen, im Eintrittspreis beinhalteten Veranstaltungen. Die Haftungsbeschränkung nach Abs. 1 Satz 1 und 2 gilt auch für die auf den Einstellplätzen des Bades abgestellten Fahrzeuge.

(3) Dem Nutzer wird ausdrücklich geraten, keine Wertgegenstände mit in das Freibad zu nehmen. Von Seiten des Betreibers werden keinerlei Bewachungen und Sorgfaltspflichten für dennoch mitgebrachte Wertgegenstände übernommen. Für den Verlust von Wertsachen, Bargeld und Bekleidung haftet der Betreiber nur nach den gesetzlichen Regelungen. Dies gilt auch bei Beschädigung der Sachen durch Dritte.

(4) Das Einbringen von Geld oder Wertgegenständen in einen durch den Betreiber zur Verfügung gestellten Garderobenschrank und/oder einem Wertfach begründet keinerlei Pflichten des Betreibers in Bezug auf die eingebrachten Gegenstände. Insbesondere werden keine Verwahrpflichten begründet. Es liegt allein in der Verantwortung des Nutzers, bei der Benutzung eines Garderobenschrankes und/oder eines Wertfaches diese ordnungsgemäß zu verschließen, den sicheren Verschluss der jeweiligen Vorrichtung zu kontrollieren und die Schlüssel sorgfältig aufzubewahren.

(5) Bei schuldhaftem Verlust (vgl. § 3 Abs. 3) der Eintrittskarte, von Garderobenschrank- oder Wertfachschlüsseln oder Leih Sachen wird ein Pauschalbetrag in Rechnung gestellt, der den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigt. Der jeweilige Betrag ist in der gültigen Preisliste aufgeführt. Dem Nutzer wird ausdrücklich der Nachweis gestattet, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden ist oder dass er wesentlich niedriger ist als der Pauschalbetrag.

§ 7

Allgemeine Verhaltensregeln

- (1) Der Nutzer ist für das Verschließen des Garderobenschrankes/Wertfaches und die Aufbewahrung des Schlüssels selbst verantwortlich.
- (2) Der Aufenthalt im Nassbereich der Bäder ist nur in üblicher Badebekleidung gestattet.
- (3) Seitliches Einspringen, das Hineinstoßen oder Werfen anderer Personen in die Becken ist untersagt.
- (4) Die angebotenen Wasserattraktionen verlangen Umsicht und Rücksichtnahme auf die anderen Nutzer.
- (5) Die Benutzung von Sprunganlagen und Wasserrutschen geht über die im Badebetrieb typischen Gefahren hinaus; der Nutzer hat sich darauf in seinem Verhalten einzustellen. Diese Anlagen dürfen nur nach Freigabe durch das Personal genutzt werden.
- (6) Beim Springen ist darauf zu achten, dass nur eine Person das Sprungbrett betritt und der Sprungbereich frei ist. Nach dem Sprung muss der Sprungbereich sofort verlassen werden.
- (7) Das Unterschwimmen des Sprungbereiches bei Betrieb der Sprunganlage ist untersagt.
- (8) Wasserrutschen dürfen nur entsprechend der aushängenden Beschilderungen benutzt, der Sicherheitsabstand beim Rutschen muss eingehalten und der Landebereich sofort verlassen werden.
- (9) Die Benutzung von Sport- und Spielgeräten (z.B. Schwimfflossen, Tauchautomaten, Schnorchelgeräte) sowie Schwimmhilfen ist nur mit Zustimmung des Aufsichtspersonals gestattet. Die Benutzung von Augenschutzbrillen (Schwimmbrillen) erfolgt auf eigene Gefahr.

4.2: Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Freibades der Stadt Vilseck

Der Bürgermeister erklärt, dass eine Änderung der Gebührensatzung vorgenommen werden muss. Der Stadtrat hat heuer zwar die Erhöhung der Badegebühren beschlossen, die heutige Änderung der Gebührensatzung betrifft aber eine Ausweitung für die Familienkarte. Künftig sind in der Familienkarte Kinder bis zum vollendeten 17. Lebensjahr mit enthalten. Bisher mussten Kinder mit 16 und 17 Jahren eine eigene Badekarte kaufen.

Beschluss (Abstimmung: 20 : 0):

Der Stadtrat beschließt folgende

Satzung zur Änderung  
der Satzung über die Erhebung von Gebühren  
für die Benutzung des städtischen Schwimmbades Vilseck  
(1. Änderung der Fassung vom 05. Dezember 2017)

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Stadt Vilseck folgende

S a t z u n g :

§ 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des städtischen Schwimmbades Vilseck wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres“ durch die Wörter „bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres“ ersetzt.
- b) In Abs. 3 Satz 1 werden die Wörter „unter 16 Jahren“ durch die Wörter „unter 18 Jahren“ ersetzt.
- c) In Abs. 3 Satz 2 werden die Wörter „über 16 Jahren“ durch die Wörter „über 18 Jahren“ ersetzt.
- d) In Abs. 4 werden die Wörter „bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres“ durch die Wörter „bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres“ ersetzt.
- e) In Abs. 6 werden die Wörter „der jeweils erste Tag der Badöffnung eines jeden Jahres (Saisonbeginn)“ durch die Wörter „der 1. Mai eines jeden Jahres“ ersetzt.

2. § 6 wird wie folgt gefasst:

Gebührenarten und Gebührenhöhe

1. Tageskarten	
a) Erwachsene (ab Vollendung des 18. Lebensjahres)	3,00 €
ab 17 Uhr (Feierabendtarif)	2,00 €

b) Jugendliche (bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres)	1,50 €
ab 17 Uhr (Feierabendtarif)	1,00 €
c) Ermäßigte	1,50 €
ab 17 Uhr (Feierabendtarif)	1,00 €

2. Jahreskarten	
a) Familienkarte (einschließlich Zusatzkarten)	70,00 €
b) Erwachsene (ab Vollendung des 18. Lebensjahres)	50,00 €
c) Jugendliche (bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres)	25,00 €
d) Ermäßigte	30,00 €

3. Zehnerkarten	
a) Erwachsene (ab Vollendung des 18. Lebensjahres)	25,00 €
b) Jugendliche (bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres)	12,00 €
c) Ermäßigte	12,00 €

4. Sonstige Gebühren	
Ausstellung einer Ersatzbadekarte (je Karte)	5,00 €

## § 2

Diese Satzung tritt am 01. Mai 2018 in Kraft.

5. Wahl der Schöffen für die Jahre 2019 bis 2023;  
Beschlussfassung über die Vorschlagsliste

Bürgermeister Schertl erläutert, dass Bürger der Stadt Vilseck, die bereit sind, das Ehrenamt eines Schöffen beim Amtsgericht zu übernehmen, sich bei der Stadtverwaltung melden konnten. Der Stadtrat hat eine Beschlussfassung über diese Vorschlagsliste vorzunehmen. Insgesamt haben sich acht Personen beworben. Das Amtsgericht wird dann aus diesen Listen für die Wahlperiode 2019 bis 2023 die benötigten Schöffen auswählen.

Beschluss (Abstimmung: 20 : 0):

Der Stadtrat erklärt sich mit der in der beiliegenden Liste aufgeführten Personen zur Meldung als Schöffen beim Amtsgericht Amberg einverstanden.



6. Bekanntgabe der in den nichtöffentlichen Sitzungen im Februar und März gefassten Beschlüsse

---

Bürgermeister Schertl gibt bekannt, dass in der nichtöffentlichen Stadtratssitzung vom 26. Februar 2018 zur brandschutztechnischen Ertüchtigung der Mehrzweckhalle Vilseck folgende Vergaben getätigt wurden:

- 4.1: Vergabe der Elektroarbeiten: Firma Elektro Schertl, Edelsfeld
- 4.2: Vergabe der Fenster/RWA: Zuschlag nicht erteilt, weil das einzige abgegebene Angebot unangemessen hoch war.
- 4.3: Vergabe der Baumeisterarbeiten: Firma Bauunternehmen Götz, Vilseck.

In der nichtöffentlichen Stadtratssitzung vom 19. März 2018 wurden für den Neubau des Bauhofs folgende Vergaben getätigt:

- 3.1: Vergabe der Stahltüren und Leichtmetallelemente: Firma Lotter - Ausberger, Amberg
- 3.2: Vergabe der Fliesenarbeiten: Firma Münch, Vilseck
- 3.3: Vergabe der Malerarbeiten: Firma Herrndobler GmbH, Amberg
- 3.4: Vergabe der Trockenbauarbeiten und abgehängten Decken: Firma Hausbau in Holz, Altstadt
- 3.5: Vergabe der Schließanlage: Firma Kutter, Nürnberg
- 3.6: Vergabe der Außenanlagen: Firma Mickan, Amberg
- 3.7: Vergabe der Epoxidharzbeschichtung: Firma A + I, Weiden

Weiter wurden in der nichtöffentlichen Sitzung vom 19. März 2018 die Arbeiten zum Rauch-Wärme-Abzug bei der brandschutztechnischen Ertüchtigung der Dreifachturnhalle an die Firma Elektro Schertl, Edelsfeld vergeben.

7. Freiwillige Feuerwehr Schönling;  
Bestätigung des neugewählten Feuerwehrkommandanten und seines Stellvertreters gemäß  
Art. 8 Abs. 4 des Bayerischen Feuerwehrgesetzes

---

Die beiden Kommandanten der Feuerwehr Schönling, Erster Kommandant Wolfgang Prechtel und Zweiter Kommandant Markus Schertl, wurden bei der Neuwahl durch die Mitglieder der Feuerwehr Schönling in ihren Ämtern bestätigt. Nun hat auch der Stadtrat eine Bestätigung vorzunehmen.



Beschluss (Abstimmung: 20 : 0):

Auf Grund des Art. 8 Abs. 4 des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (Bay FwG) wird Herr Wolfgang Prechtel, Bischof-Hierl-Straße 8, 92249 Vilseck, durch die Stadt Vilseck im Einvernehmen mit Kreisbrandrat Freddi Weiß mit sofortiger Wirkung im Amt des Ersten Kommandanten der Feuerwehr Schönwind bestätigt. Die notwendige gesundheitliche und fachliche Eignung ist gegeben. Die vorgeschriebenen Lehrgänge sind nachgewiesen und mit Erfolg besucht. Das Amt endet, soweit nicht andere Beendigungsgründe (z.B. strafrechtliche Verfolgung, Krankheit etc.) eintreten, am 23. März 2024.

Beschluss (Abstimmung: 20 : 0):

Auf Grund des Art. 8 Abs. 4 des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (Bay FwG) wird Herr Markus Härtl, Gumpenhof 24, 92249 Vilseck, durch die Stadt Vilseck im Einvernehmen mit Kreisbrandrat Freddi Weiß mit sofortiger Wirkung im Amt des Stellvertretenden Kommandanten der Feuerwehr Schönwind bestätigt. Die notwendige gesundheitliche und fachliche Eignung ist gegeben. Die vorgeschriebenen Lehrgänge sind nachgewiesen und mit Erfolg besucht. Das Amt endet, soweit nicht andere Beendigungsgründe (z.B. strafrechtliche Verfolgung, Krankheit etc.) eintreten, am 23. März 2024.

*Schiff*

*Zippe*